

Berlin, den 28. April 2016

Stellungnahme zum Referentenentwurf EEG 2016

EFET begrüßt, dass die Bundesregierung die Umstellung der Förderung erneuerbarer Energien auf Ausschreibungen konsequent fortsetzt. Hierdurch kann die Dynamik des Wettbewerbs umfassend genutzt werden, um die Kosten der Energiewende zu minimieren und gleichzeitig die Versorgungssicherheit durch einen dem Verbrauch angepassten erneuerbaren Anlagenpark zu unterstützen.

EFET ist davon überzeugt, dass ein gut funktionierender EU-Emissionshandel zusammen mit ambitionierten aber erreichbaren CO₂-Reduktionszielen das beste Mittel zur Erreichung der Klimaschutzziele ist. Die Überschneidung zwischen dem EU ETS und dem EEG ist einer von vielen Faktoren, die die Effektivität des Emissionshandels in der Vergangenheit und aktuell negativ beeinflussen. Hintergrund ist, dass die Förderung der Erneuerbaren Energien regelmäßig dynamischer verlief, als dies bei der Festlegung der Emissionsreduktionsziele vorgesehen war. EFET plädiert deshalb dafür, dass die Auswirkungen der EEG-Förderung auf den EU-Emissionshandelsmarkt transparent dargelegt und im Rahmen der Festlegung der Ziele für die Phase 4 des Emissionshandels auch voll berücksichtigt wird.

Im Folgenden möchten wir uns in dieser Stellungnahme kritisch mit den Punkten Ausgestaltungsregeln für Ausschreibungen, Sechs-Stunden-Regelung sowie Stromkennzeichnung und Herkunftsweise auseinandersetzen:

I. Ausschreibungen

Generell gilt: Damit Ausschreibungen erfolgreich durchgeführt werden können und eine hohe Akzeptanz erreichen, muss ein möglichst großer Teilnehmerkreis angesprochen werden. Nur so kann Wettbewerb bestmöglich gefördert werden. Potenzielle Hemmnisse aus Sicht der Ausschreibungsteilnehmer sind daher so gering wie möglich zu halten.

1. Abschaffung des Höchstpreises §§ 33 Abs. 1 Nr. 4, 36b EEG

In funktionierenden Märkten, welche über ausreichend Wettbewerb verfügen, führen Preisgrenzen zur Verzerrung und Preissignale, die Unternehmen einen Anreiz zum Markteintritt geben, werden unterdrückt. Dementsprechend erachten wir einen Höchstpreis bei Ausschreibungen als nicht erforderlich, insbesondere vor dem Hintergrund der künftigen

grenzüberschreitenden Ausschreibung. Außerdem zeigt die Erfahrung mit Ausschreibungen in anderen Bereichen und Regionen, dass der Bedarf im Fall einer Überschreitung von staatlich vorgeschriebenen Höchstpreisen stattdessen über weniger effiziente und intransparente Mechanismen außerhalb des Marktes gedeckt wird.

2. Frühzeitige Bekanntgabe ausgeschriebener Mengen

Die bisher im EEG verankerte Preissteuerung über gesetzlich festgelegte Fördersätze wird mit der wettbewerblichen Ermittlung der Förderhöhe in Ausschreibungen durch eine Mengensteuerung ersetzt. Allerdings wird die Ausschreibungsmenge für Windenergie an Land mit extrem kurzer Vorlaufzeit veröffentlicht. Das Volumen für 2017 soll erst im März 2017 veröffentlicht werden, anschließend jeweils im Oktober für das Folgejahr. Die Projektentwicklung bei Windenergieanlagen an Land beträgt allerdings zwischen drei und fünf Jahren und somit ist eine Ausrichtung der Projektentwicklung am regulatorisch definierten Bedarf unmöglich. Dies macht es deutlich unattraktiver, in eine für die Ausschreibungsteilnahme erforderliche BImSchG-Genehmigung zu investieren.

3. Perspektivisch technologieoffene Ausschreibung

Grundsätzlich ist EFET davon überzeugt, dass der Markt die Ausbauziele deutlich effizienter als ein staatlich geplantes und administriertes System erreichen wird. Anders als im EEG vorgesehen, wäre eine technologieoffene Ausschreibung allerdings vorzugswürdig. Im Rahmen einer einheitlichen Auktion sollten die Anbieter aller erneuerbaren Erzeugungsarten teilnehmen können. Abhängig von der Anpassungsfähigkeit an die Nachfrage kann sich dann der Mix der Anlagenarten durchsetzen, der die Versorgungsaufgabe zu den niedrigsten Kosten erfüllt. Der Wettbewerb gibt einen deutlich effektiveren Anreiz zur Effizienzsteigerung, als ihn der Gesetzgeber administrativ geben kann.

Vor diesem Hintergrund ist es problematisch, dass im neuen EEG die Förderregelungen für einzelne Technologien immer stärker differenziert werden. Es ist davor zu warnen, für jede Technologie gesonderte Ausbauziele festzulegen. Eine derartige planwirtschaftliche Verantwortung für die Gestaltung des erneuerbaren Erzeugungsmixes überfordert zwangsläufig die Energiepolitik und führt zu einem erheblichen volkswirtschaftlichen Mehraufwand. Richtigerweise sollte sich am Strommarkt entscheiden, welche Technologie den nachgefragten Strom am günstigsten erzeugen kann.

II. § 51 EEG – Sechs-Stunden-Regelung

Aus energiewirtschaftlicher Sicht sollte die Vermarktung von EEG-Strom rationell erfolgen. Die Vermarktungsstrategie sollte nicht durch eine Förderung beeinflusst werden, sodass alle Technologien am Markt unter gleichen Rahmenbedingungen agieren und eine Preisverzerrung durch eine Förderung vermieden wird (level playing field). Vielmehr sollten Anreize gesetzt werden, sich bei negativen Börsenpreisen betriebs- sowie volkswirtschaftlich rationell zu verhalten. Die Grenzkosten einer EEG-Anlage sind in der Regel sehr niedrig und tendieren vor allem bei Wind und Sonne gegen Null. Unter marktlichen Bedingungen würden diese Anlagen bei negativen Börsenpreisen ihre Erzeugung drosseln und gänzlich

abschalten. Die Förderung der EEG-Anlagen bei negativen Börsenpreisen ist deshalb volkswirtschaftlich und marktwirtschaftlich kontraproduktiv.

Da das finale und somit belastbarste Preissignal jedoch erst mit Ende des **Intradayhandels** feststeht und somit die Vermarkter keine Reaktionsmöglichkeit mehr haben, sind pragmatische Regelungen zu finden, die einerseits die Intention eines Abregeln bei negativen Strompreisen adressieren und andererseits die Handelsrahmenbedingungen inkludieren. Um dieses Preissignal jedoch stärker belastbar zu machen, unterstützt EFET eine Kopplung an den Intradaymarkt. Aus EFET-Sicht sollte geprüft werden, ob statt auf den volumengewichteten Durchschnitt der Preise aller Transaktionen im kontinuierlichen Handel auf den sich in der „Intraday-Auktion“ (15 Uhr am Vortag) ergebenden Preis abgestellt wird.

EFET schlägt eine **Beschränkung auf einen Kalendertag** vor, da der Spotmarkt an der Börse für jeden Kalendertag erfolgt. Eine kalendertagüberschreitenden Vermarktung ist an der Börse nicht abbildbar, da zumindest zwei day-ahead Auktionen involviert sind. Ohne diese ist die Entscheidung abzuregeln, schwer zu treffen, wenn sich z.B. in den letzten vier Stunden des Tages negative Preise ergeben. Erst die nächste Day Ahead-Auktion würde darüber entscheiden, ob die sechs Stunden voll werden.

Durch Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement wurden die Voraussetzungen für die Benennung mehrerer Strombörsen als nominierte Strommarktbetreiber (nominated electricity market operators oder NEMOs) geschaffen. Der Benennung potentiell konkurrierender Strombörsen sollte dadurch Rechnung getragen werden, dass in § 51 EEG statt dem konkreten Bezug auf nur eine Strombörse eine allgemeine Formulierung gewählt wird. Alle an die europäische Marktkopplung angeschlossenen Strombörsen benutzen den gleichen Algorithmus zur Berechnung der Strompreise, die also unabhängig davon berechnet werden, von welcher Börse die Gebote stammen.

Der § 51 Absatz 1 sollte wie folgt geändert werden:

*Wenn der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland/Österreich am Spotmarkt ~~der europäischen Strombörse European Power Exchange in Paris~~ an mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden **eines Kalendertages** negativ ist, verringert sich der anzulegende Wert für den gesamten Zeitraum, in denen die Stundenkontrakte ohne Unterbrechung negativ sind, auf null.*

Zudem sollte das System auf ein Mengenkontingent umgestellt werden. Dann ließe sich § 51 EEG in der jetzigen Form komplett streichen. Wir glauben, dass damit auch die komplizierte und schwer nachvollziehbare Ermittlung und Anpassung des Referenzertrags vermieden werden könnte. Für die abgeregelte Strommenge sollte den Anlagenbetreibern eine entsprechend verlängerte Förderdauer gewährt werden (Mengenkontingent). So könnte die gleiche geförderte Strommenge produziert werden, aber nur zu Zeiten, in denen auch eine entsprechende Nachfrage danach besteht.

III. §§ 78, 79, 92, 96 Nr. 6 EEG Stromkennzeichnung und Herkunftsnachweise

EFET spricht sich seit Jahren für eine Stärkung der europäischen Markt- und Wettbewerbskräfte aus. Alle Maßnahmen, die die Nachfrage der Kunden nach erneuerbarem Strom stärken, begrüßen wir. Unsere Erfahrungen zeigen, dass viele Kunden sowohl in der Industrie als auch im Haushaltsbereich großes Interesse an einer vollständigen Belieferung mit erneuerbarem Strom wünschen. Die Bundesregierung macht bisher zu diesem Punkt zu wenige Vorschläge, um den Markt in diese Richtung weiter zu entwickeln. Gerade auch vor dem Hintergrund, dass in den nächsten Jahren Anlagen verstärkt aus der Förderung herausfallen werden, könnte Deutschland den europaweiten Markt für den Handel mit grünen Zertifikaten prägend mitgestalten. Die vorgeschlagene Einführung regionaler Herkunftsnachweise (HKN) kann darin ein kleiner Baustein sein. Wir begrüßen ausdrücklich die Sichtweise des BMWi, dass Regionalnachweise einen Wert darstellen. Allerdings kann die Höhe des Wertes (0,1 ct/kWh) unterschiedlich bewertet werden.

Abgesehen davon ist unklar, warum die regionalen HKN nicht innerhalb des Herkunftsnachweisregisters übertragbar sein sollten. Ohne Übertragbarkeit wird der Markt für regionalen Grünstrom für Händler ohne eigene Erneuerbare-Energien-Anlagen verschlossen. Jedenfalls sollten dabei aus den Zertifikaten ihre regionale Eigenschaft und die erhaltende Förderung über ein „earmark“ klar ersichtlich sein. Dadurch soll ausgeschlossen werden, dass es zu Doppelförderungen kommt, insbesondere dass Gewinne zu Lasten des EEG-Kontos oder der Letztverbraucher generiert werden.

IV. § 60 EEG Umlage für Elektrizitätsversorgungsunternehmen

Gemäß § 60 des Entwurfs soll eine gesamtschuldnerische Haftung des Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) für die Abführung der EEG-Umlage an die ÜNB eingeführt werden. Daraus entsteht ein Risiko für den BKV, was sich in den Angeboten der Lieferanten widerspiegeln wird. Diese Regelung ist nicht systemgerecht, denn dem BKV werden damit sachfremde Verantwortlichkeiten (Eintreiben der EEG-Umlage anstelle des ÜNB; Übernahme des Insolvenzrisikos des Umlageverpflichteten) übertragen.

Die Einfügung zu § 60 Abs.1 EEG lehnen wir deshalb ab.

Für Rückfragen und Diskussion steht Ihnen Barbara Lempp, Geschäftsführerin von EFET Deutschland, jederzeit gerne zur Verfügung.

EFET Deutschland
Tel.: +49 (0) 30 2655 7824
b.lemp@efet.org

